



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Dringlichen Postulat 134

Simon Roth namens der SP/JUSO-Fraktion und  
Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion  
vom 18. September 2017  
(StB 653 vom 25. Oktober 2017)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
26. Oktober 2017  
abgelehnt.**

### Kein Abbau der Prämienverbilligung in der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

#### Einführung

Da der Kanton Anfang Jahr über kein Budget verfügte, wurde die Prämienverbilligung im Februar 2017 erst provisorisch verfügt. Daraufhin wurden provisorische Zahlungen bis Ende September 2017 vorgenommen. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2017 das Budget 2017 verabschiedet. Das definitive Budget 2017 sieht vor, dass für die Prämienverbilligung im Vergleich zum ersten Budgetvorschlag weniger Mittel zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat hat daraufhin die Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung angepasst. Er hat dabei das massgebende Einkommen für die hälftige Finanzierung der Kinder- und Jugendprämien von provisorisch Fr. 75'000.– auf neu Fr. 54'000.– gesenkt. Ebenso hat der Regierungsrat beschlossen, die definitive Berechnung der Prämienverbilligung mit aktuellen Steuerdaten vorzunehmen. Beide Massnahmen führen dazu, dass rund 7'700 Haushalte im ganzen Kanton bereits erhaltene Prämienverbilligung zurückerstatten müssen. In der Stadt Luzern werden gemäss Angaben der Ausgleichskasse neu 7'636 Personen statt wie bisher provisorisch berechnet 9'661 Personen Prämienverbilligung beziehen. Die Krankenkasse Concordia hat zwischenzeitlich bekannt gegeben, dass sie auf die Rückforderung bei ihren Versicherten verzichtet. Die Krankenkasse finanziert die Rückerstattungen mit Geldern aus einer Stiftung. Davon können rund 4'100 Personen im ganzen Kanton profitieren.

#### Zum Postulat

Der Postulant und die Postulantin bitten den Stadtrat, dass er die Auswirkungen der kantonalen Beitragskürzungen nicht unnötigerweise weiter verstärkt, sondern für seinen Teil der Beiträge an die IPV-Berechtigten in der Stadt Luzern die Leistungen von 2008 als Berechnungsbasis verwenden soll. Sollte dies aufgrund der aktuellen Gesetzeslage nicht möglich sein, bitten sie den Stadtrat, beim Kanton eine entsprechende Gesetzesänderung anzustossen.

## Vergleich 2008 und 2017

Die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung haben sich seit 2008 merklich verändert. Ein Vergleich zeigt Folgendes.

### Jahr 2008:

Im Jahre 2008 galten folgende Parameter für die Berechnung der Prämienverbilligung:

- Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn die anrechenbaren Prämien 14,5 % des steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens übersteigen.
- Massgebendes Einkommen für die hälftige Finanzierung der Kinder- und Jugendprämien: Fr. 100'000.–

Die Abrechnung Prämienverbilligung für das Jahr 2008 zeigte sich wie folgt:

|  |                 |
|--|-----------------|
| Aufwand IPV total                      | Fr. 154'794'922 |
| – Anteil Bund                          | Fr. 84'187'520  |
| Differenz, Anteil Kanton und Gemeinden | Fr. 70'607'402  |
| Anteil Kanton                          | Fr. 35'303'736  |
| Anteil Gemeinden                       | Fr. 35'303'736  |
| Anteil Stadt Luzern                    | Fr. 5'711'699   |

Der Anteil der Stadt Luzern berechnete sich wie folgt:

Fr. 35'303'736 ./ 363'304 Einwohner/innen Kanton x 58'778 Einwohner/innen Stadt

### Jahr 2017:

Für das Jahr 2017 gelten folgende Parameter für die Berechnung der Prämienverbilligung:

- Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um 10 % (minimaler Prozentsatz) und einen variablen Prozentsatz von 0,00020 % (Anstieg pro Franken des massgebenden Einkommens) übersteigen.
- Massgebendes Einkommen für die hälftige Finanzierung der Kinder- und Jugendprämien: Fr. 54'000.–

Für das Jahr 2017 hat die Stadt Luzern bis jetzt eine Vorauszahlung an den Kanton von Fr. 5'776'609 geleistet. Die **provisorische** Berechnung des Anteils der Stadt Luzern sieht wie folgt aus:

|   |                 |
|---|-----------------|
| Aufwand IPV total                             | Fr. 159'500'000 |
| – Anteil Bund                                 | Fr. 125'458'000 |
| + uneinbringliche Prämien Krankenversicherung | Fr. 6'700'000   |
| Differenz, Anteil Kanton und Gemeinden        | Fr. 40'742'000  |
| Anteil Kanton                                 | Fr. 20'371'000  |
| Anteil Gemeinden                              | Fr. 20'371'000  |
| Anteil Stadt Luzern                           | Fr. 4'168'450   |

Der **provisorische** Anteil der Stadt Luzern berechnet sich wie folgt:

Fr. 20'371'000 ./ 396'703 Einwohner/innen Kanton x 81'176 Einwohner/innen Stadt

Der **provisorische** Vergleich zeigt, dass im Jahr 2008 für weniger Personen höhere IPV-Beiträge zur Verfügung standen als im Jahr 2017:

|             | Einwohner/innen Stadt Luzern* | IPV-Beiträge Stadt Luzern |
|-------------|-------------------------------|---------------------------|
| <b>2008</b> | 58'778                        | Fr. 5'711'699             |
| <b>2017</b> | 81'176                        | Fr. 4'168'450             |

\* Bei den Einwohnerzahlen handelt es sich jeweils um die mittlere Wohnbevölkerung aus dem Vorjahr.

Die Berechnung der Prämienverbilligung ist gemäss § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 (Prämienverbilligungsgesetz, SRL 866) Aufgabe des Regierungsrates. Dieser legt die Berechnung jährlich nach Massgabe der verfügbaren Mittel fest (§ 7 Abs. 3 Prämienverbilligungsgesetz). Der Vollzug des Gesetzes ist an die kantonale Ausgleichskasse delegiert.

Weiter ist im Prämienverbilligungsgesetz die Finanzierung der Prämienverbilligung festgelegt. Gemäss § 10 Abs. 1 werden die aus dem Gesetz entstehenden Kosten durch die Beiträge des Bundes und durch die Beiträge des Kantons finanziert. Die Beiträge des Kantons werden zu 50 Prozent von den Gemeinden getragen, wobei sich der jeweilige Gemeindeanteil nach der mittleren Wohnbevölkerung des Vorjahres berechnet (Quelle: Lustat Statistik Luzern) (§ 10 Abs. 3 Prämienverbilligungsgesetz).

Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton lassen es nicht zu, dass die Stadt Luzern höhere finanzielle Mittel in die kantonale Prämienverbilligung einspeisen kann. Die Grundlagen, die Berechnung wie auch der Vollzug sind für alle Gemeinden im Kanton Luzern gleich. Es ist eine kantonale Aufgabe, an der sich die Gemeinden nur mittels Finanzierung beteiligen. Der Kantonsrat legt jeweils im Rahmen der Budgetverhandlungen die Gelder für die Prämienverbilligung fest; der Regierungsrat regelt auf dieser Basis die Einzelheiten. Die Gemeinden werden jeweils bei einer Änderung der Prämienverbilligungsverordnung angehört.

Die Stadt Luzern hat indes die Möglichkeit, eine eigene Rechtsgrundlage für eine städtische Prämienverbilligung zu schaffen und diese dann auch selber abzuwickeln. Ein Beispiel einer solchen Regelung ist das Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente (AHIZ).

Die Postulanten bitten den Stadtrat, beim Regierungsrat eine Gesetzesänderung anzustossen, wenn die gesetzlichen Grundlagen die Beitragserhöhung für die Prämienverbilligung nicht zulassen. Der Stadtrat sieht davon ab, eine solche Änderung beim Regierungsrat zu beantragen. Die Prämienverbilligung ist wie die wirtschaftliche Sozialhilfe eine Bedarfsleistung. Die Prämienverbilligung ist eine Bedarfsleistung nach Bundesrecht, die Sozialhilfe eine nach kantonalem Recht. Es

gelten für alle Bezügerinnen und Bezüger dieser Bedarfsleistungen die gleichen Rahmenbedingungen und Grundlagen.

Die aktuelle Prämienverbilligungssituation (mit verzögerter Teilauszahlung und allfälligen Rückforderungen) ist kein Normalzustand. Der Stadtrat geht davon aus, dass die Prämienverbilligungen ab 2018 wieder regulär ausbezahlt werden können.

Das Nein bei der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 über die Erhöhung des Staatssteuerfusses ist ein demokratischer Entscheid, der von allen, auch von der unterlegenen Minderheit, mitzutragen ist. Im Bericht des Regierungsrates an die Stimmberechtigten wurden die Folgen bei einem Nein (auch auf die IPV) aufgeführt.

Der Stadtrat bedauert die Sparmassnahmen des Kantons bei den Prämienverbilligungen.

**Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.**

Stadtrat von Luzern

